Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB250522-O/U/bs

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. M. Langmeier, Präsident, und lic. iur. R. Amsler, Ersatzoberrichter Prof. Dr. iur. S. Zogg sowie die Gerichtsschreiberin MLaw L. Lichtenberger

Urteil vom 23. April 2026

in Sachen

A._____,
Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1._____

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,
Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz etc.**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 6. Abteilung, vom 3. September 2025 (DG250039)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 23. März 2026 (Urk. 54) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:
(Urk. 40 S. 35 ff.)

"**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig

   - des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie

   - der Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19a BetmG.

2. Der Beschuldigte wird freigesprochen von den Vorwürfen

   - des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie

   - der Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 116 Abs. 1 lit. a AIG in Verbindung mit Art. 5 AIG.

3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 13 Monaten, wovon bis und mit heute 258 Tage durch Haft erstanden sind, sowie mit einer Busse von Fr. 300.–.

4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

5. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.

6. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich/Limmat vom 10. März 2025 beschlagnahmte Barschaft von Fr. 206.– (A016'627'079) wird eingezogen und zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

7. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich/Limmat vom 10. März 2025 beschlagnahmten Gegenstände, Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien werden

eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung überlassen:

- 1 Feinwaage silberfarben (A016'626'134)
- 1 Feinwaage schwarz (A016'626'145)
- 1 Mobiltelefon Honor (A016'626'156)
- 1 Kaba-Schlüssel (A016'626'167)
- 1 iPad Apple (A016'626'178)
- 1 Notizbuch (A016'626'178)
- div. Minigrip (A016'626'203)
- 1 Plastikunterlage mit Pulverrückständen (A016'626'214)
- div. Verpackungsmaterial (A016'626'225)
- 1 Tupperware mit Pulverrückständen (A016'626'236)
- 1 Mobiltelefon inkl. Ladekabel Samsung (A016'626'985)
- 1 Schlüssel ISEO (A016'627'057)

8. Die folgenden unter der Geschäftsnummer 83788776 lagernden Spuren bzw. Spurenträger, Datensicherungen und Gegenstände werden der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung überlassen:

- DNA-Spur - Wattetupfer (A016'625'642)
- DNA-Spur - Wattetupfer (A016'625'653)
- DNA-Spur - Gegenstand (A016'625'664)
- DNA-Spur - Gegenstand (A016'625'686)
- Datensicherung (A016'962'542)
- Datensicherung (A016'962'575)
- Datensicherung (A016'962'597)
- Daktyloskopische Spur (A016'668'614)
- Daktyloskopische Spur (A016'668'669)
- Daktyloskopische Spur (A016'668'670)
- Daktyloskopische Spur (A016'668'705)
- Daktyloskopische Spur (A016'668'716)
- Daktyloskopische Spur (A016'668'750)
- Daktyloskopische Spur (A016'668'761)
- Daktyloskopische Spur (A016'668'783)
- Daktyloskopische Spur (A016'668'794)
- Daktyloskopische Spur (A016'668'818
- 1 Schlüssel Keso inkl. Anhänger… (A016'627'046)
- Spuren-Fotografie (A016'625'361)
- SIM-Karte (A016'962'587)

9. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:

Fr.	6'000.–	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	2'100.–	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	400.–	Gerichtsgebühr ZMG
Fr.	10'693.10	Entschädigung amtl. Verteidigung (RA X2._____; bezahlt)
Fr.	8'310.40	Entschädigung amtl. Verteidigung (RAin X3._____; bezahlt)
Fr.	12'000.–	Entschädigung amtl. Verteidigung (RA X1._____)

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

10. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen.

11. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang der Hälfte.

12. [Mitteilungen.]

13. [Rechtsmittel.]"

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:
(Urk. 60 S. 2)

"1. Der Berufungskläger sei vom Vorwurf des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG von Schuld und Strafe freizusprechen.

2. Für die zu Unrecht erstandene Haft sei dem Berufungskläger in Anwendung von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO eine Genugtuung von CHF 200.00 pro Hafttag, mithin CHF 51'600.00 für 258 Tage, zzgl. 5% Zins seit mittlerem Verfall (14. Februar 2023), zuzusprechen.

3. Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens (inklusive Kosten der amtlichen Verteidigung) seien vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen.

4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) gemäss dem Ausgang des Verfahrens."

b) Der Staatsanwaltschaft:
(Urk. 47)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

1. Am 3. September 2025 meldete der Beschuldigte A._____ fristgerecht Berufung gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich – 6. Abteilung (nachfolgend: Vorinstanz) an (Urk. 37), welches den Parteien gleichentags mündlich sowie schriftlich im Dispositiv eröffnet worden war (vgl. Prot. I S. 19 ff.; Urk. 36). Nach Zustellung des begründeten Urteils (BG-Urk. 39 = OG-Urk. 40) am 4. November 2025 (BG-Urk. 41/2) reichte der Beschuldigte dem Obergericht am 24. November 2025 fristgerecht seine Berufungserklärung ein (Urk. 42 und Urk. 44).

2. Mit Präsidialverfügung vom 28. November 2025 wurde der Staatsanwaltschaft in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 401 StPO eine Kopie der Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 45). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 4. Dezember 2025 (Posteingang) explizit auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 47).

3. Am 15. Januar 2026 wurden die Parteien auf den 23. April 2026 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 48).

4. Am 10. März 2026 beschloss das Gericht, der Staatsanwaltschaft im Sinne von Art. 333 Abs. 1 StPO Gelegenheit zur Änderung der Anklageschrift zu geben (Urk. 51). Die Staatsanwaltschaft reichte die geänderte Anklage in der Folge am 23. März 2026 beim Gericht ein (Urk. 54). Diese wurde dem Beschuldigten am 25. März 2026 zur Kenntnis gebracht (Urk. 55).

5. Am 15. April 2026 holte das Gericht von Amtes wegen einen aktuellen Strafregisterauszug über den Beschuldigten ein (Urk. 56).

6. Zur Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X1._____, sowie Staatsanwalt lic. iur.

B._____. Die Parteien stellten die eingangs wiedergegebenen Anträge (Prot. II S. 5 f.; Urk. 60 S. 2; Urk. 47). Es waren keine Vorfragen und keine Beweisanträge zu behandeln. Das Verfahren ist spruchreif.

II. Prozessuales

1.1 Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. BSK StPO-BÄHLER, Art. 402 N 1 f. m.w.H.). Mit der Berufungserklärung ist deshalb verbindlich anzugeben, auf welche Teile des angefochtenen Urteils sich die Berufung gegebenenfalls beschränkt (Art. 399 Abs. 3 lit. a sowie Abs. 4 StPO). Während eine nachträgliche Einschränkung der Berufung auch noch anlässlich der Berufungsverhandlung erklärt werden kann, ist eine Ausdehnung der Berufungsanträge auf bisher nicht angefochtene Teile des Urteils nach Ablauf der gesetzlichen Frist gemäss Art. 399 Abs. 3 Satz 1 StPO nicht mehr zulässig (vgl. BSK StPO-BÄHLER, Art. 399 N 3 und 6).

Gemäss Art. 399 Abs. 3 lit. b StPO sind mit der Berufungserklärung zudem reformatorische Anträge in der Sache selbst zu stellen, d.h. vom Berufungskläger ist anzugeben, wie das Urteil nach seiner Ansicht richtigerweise lauten soll (vgl. BGE 149 IV 284, E. 2.2; BGE 143 IV 408, E. 6.1; BGer. 7B_539/2023 vom 3. November 2023, E. 3.1.2). Die gestellten Rechtsbegehren sind dabei stets nach Treu und Glauben auszulegen, insbesondere im Lichte der dazu gegebenen Begründung (BGE 147 V 369, E. 4.3.1; BGer. 6B_881/2021 vom 27. Juni 2022, E. 1.2; BGer. 7B_293/2022 vom 6. Januar 2024, E. 2.2.1 f.).

1.2 Der Beschuldigte beschränkte seine Berufung auf den Schuldspruch gemäss Disp.-Ziff. 1, erster Spiegelstrich, die Strafzumessung gemäss Disp.-Ziff. 3 (und 4), mit Ausnahme der Busse, sowie die Kostenauflage gemäss Disp.-Ziff. 10 und 11 des angefochtenen Urteils. Er verlangt einen Freispruch vom Vorwurf des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse (Urk. 42 S. 5; Urk. 60 S. 2; Prot. II S. 6).

1.3 Unangefochten in Rechtskraft erwachsen sind somit die Disp.-Ziff. 1, zweiter Spiegelstrich (Schuldspruch der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes), 2 (Freisprüche), 3 teilweise (Busse), 5 (Ersatzfreiheitsstrafe), 6, 7 und 8 (Verfügungen über Beschlagnahmungen bzw. gesicherte Spuren) sowie 9 teilweise (Kostenfestsetzung, mit Ausnahme der Entschädigung der amtlichen Verteidigung Rechtsanwalt X1._____, vgl. dazu separates Verfahren SH250023) des vorinstanzlichen Urteils, was vorweg mittels Beschluss festzustellen ist.

1.4 In allen übrigen Punkten ist das angefochtene Urteil im Berufungsverfahren zu überprüfen, wobei gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO das Verschlechterungsverbot zu Gunsten des Beschuldigten zu beachten ist.

2. Auf die Argumente der Parteien ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Dabei muss sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen; vielmehr kann es sich auf die für die Entscheidfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. statt vieler: BGE 141 IV 249, E. 1.3.1, mit Hinweisen). Ferner kann das Gericht zur Begründung im Folgenden auf Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verweisen, soweit es diese als zutreffend erachtet (Art. 82 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu BGer. 6B_570/2019 vom 23. September 2019, E. 4.2, m.w.H., sowie NYDEGGER, Der Verweis auf die Entscheidbegründung der Vorinstanz gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO, recht 2021, S. 15 ff.). Dies, zumal das strafrechtliche Berufungsverfahren keine Wiederholung des erstinstanzlichen Erkenntnisverfahrens darstellt und das Berufungsgericht auch keine Erstinstanz ist; vielmehr knüpft das Berufungsverfahren an das erstinstanzliche Verfahren an und baut darauf auf (vgl. dazu BGer. 7B_15/2021 vom 19. September 2023, E. 4.2.2; BGer. 7B_11/2021 vom 15. August 2023, E. 5.2; BGer. 6B_931/2021 vom 15. August 2022, E. 3.2; BGer. 7B_293/2022 vom 6. Januar 2024, E. 2.2.1).

3.1 Die Verteidigung machte anlässlich der Berufungsverhandlung geltend, dass es sich bei der vorgenommene Klageergänzung durch die Staatsanwaltschaft nicht um eine Umqualifizierung des gleichen Sachverhalts handle. Der Tatvorwurf habe sich im Kern verändert. Während die ursprüngliche Anklage dem Beschuldigten vorgeworfen habe, dass er das Kokain aktiv aufbewahrt und transportiert habe,

werfe die Eventualanklage dem Beschuldigten vor, dass er die Übernachtung von C._____ geduldet habe und damit die Aufbewahrung passiv zugelassen habe. Es handle sich damit nicht um eine Anklageänderung im Sinne von Art. 333 Abs. 1 StPO, sondern um eine unzulässige Erweiterung des Anklagesachverhalts (Urk. 60 S. 6 f.).

3.2 Das Gericht gibt gemäss Art. 333 Abs. 1 StPO der Staatsanwaltschaft Gelegenheit, die Anklage zu ändern, wenn es der Auffassung ist, dass der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt einen andern Straftatbestand erfüllen könnte, die Anklageschrift aber den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Art. 333 Abs. 1 StPO gelangt zur Anwendung, wenn der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt einen anderen (Umqualifizierung) – oder, bei echter Konkurrenz, einen zusätzlichen – Straftatbestand erfüllen könnte. Eine Ergänzung der Anklage kommt auch in Betracht, wenn der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt eine qualifizierte Variante des angeklagten Tatbestands erfüllen würde, in der Anklage jedoch nur der Grundtatbestand dargestellt wird, während eine Darstellung des Qualifikationsmerkmals fehlt (BGE 149 IV 42 E. 3.4.1). Dies muss auch für eine privilegierte Variante des angeklagten Tatbestandes gelten. Eine Änderung der Anklage im Sinne von Art. 333 Abs. 1 StPO ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Anwendung von Art. 379 StPO im Rahmen der Anträge der Parteien (vgl. Art. 399 Abs. 3 lit. a und Abs. 4, Art. 404 Abs. 1 StPO) und soweit mit dem Verbot der "reformatio in peius" vereinbar (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO) auch im Berufungsverfahren noch zulässig (BGE 147 IV 167, E. 1.4; BGE 141 IV 97, E. 2.4.2).

3.3 Die Anklageschrift vom 17. März 2025 (Urk. D1/23) warf dem Beschuldigten vor, für C._____ (Mitbeschuldigter, separates Verfahren) mindestens 723.6 Gramm reines Kokain aufbewahrt und gemeinsam mit C._____ am 7. Oktober 2022 ins Hotel D._____ in Zürich transportiert zu haben. Die ergänzte Anklage wirft dem Beschuldigten eventualiter vor, dass er C._____ mindestens eine Nacht bei sich habe übernachten lassen, obwohl er gewusst habe, dass C._____ in seinem Koffer rund 723.6 Gramm reines Kokain aufbewahrte. Damit habe der Beschuldigte die

Aufbewahrung von Kokain in seiner Wohnung geduldet und C._____ dabei unterstützt, das Kokain unentdeckt im Besitz behalten zu können (Urk. 54).

3.4 Vorliegend sind die Voraussetzungen einer Anklageänderung gemäss Art. 333 Abs. 1 StPO gegeben, nachdem der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt – sofern er auch im Berufungsverfahren als erstellt erachtet wird – den (minderen) Tatbestand der Gehilfenschaft zu einem Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz erfüllen könnte, dies jedoch in der ursprünglichen Anklageschrift nicht hinreichend umschrieben wird. Nachdem die Vorinstanz den Beschuldigten wegen eines Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt hat, würde eine Verurteilung des Beschuldigten im Berufungsverfahren wegen blosser Gehilfenschaft zu einem solchen Verbrechen das Verschlechterungsverbot nicht tangieren, jedoch gegebenenfalls einen ungerechtfertigten Freispruch des Beschuldigten einzig wegen Verletzung des Anklageprinzips verhindern.

3.5 Entgegen den Vorbringen der Verteidigung handelt es sich entsprechend bei der Ergänzung der Anklageschrift nicht um einen im Kern anderen Sachverhalt. Vielmehr handelt es sich um den gleichen Lebenssachverhalt, welcher mit den notwendigen Details zur Teilnahmeform der Gehilfenschaft ergänzt wurde. Soweit die Verteidigung darüber hinaus geltend macht, dass aufgrund der Freisprüche hinsichtlich der vorgeworfenen AIG-Delikte die beschriebenen Sachverhaltsmerkmale wie die Übernachtung von C._____ beim Beschuldigten nicht mehr berücksichtigt werden dürften, kann ihr nicht gefolgt werden. Von den entsprechenden Vorwürfen wurde der Beschuldigte aufgrund rechtlicher Gründe freigesprochen und nicht aufgrund dessen, dass der Sachverhalt nicht hätte (teilweise) erstellt werden können (vgl. dazu Urk. 40 S. 25/26). Entsprechend kann nunmehr im Berufungsverfahren ohne Weiteres weiterhin von diesem erstellten Sachverhalt – Beherbergen für eine Nacht – ausgegangen werden.

3.6 Insgesamt erweist sich die Anklageänderung der Staatsanwaltschaft entsprechend als rechtmässig im Sinne von Art. 333 Abs. 1 StPO und verletzt das Immutabilitätsprinzip nicht.

III. Schuldpunkt

1. Soweit im Berufungsverfahren noch relevant, sprach die Vorinstanz den Beschuldigten bezüglich des zweiten Anklagevorwurfs des Dossiers 1 (Aufbewahrung und Transport von mind. 754,3 Gramm Kokaingemisch mit einem Reinheitsgehalt von 96 % im Zeitraum vom 2. bis 7. Oktober 2022) des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG schuldig. Sie erachtete den Anklagesachverhalt insofern als erstellt, dass der Beschuldigte C._____ im anklagerelevanten Zeitraum mindestens einmal bei sich in der Wohnung an der E._____-strasse … in Zürich habe übernachten lassen, obwohl der Beschuldigte gewusst habe, dass C._____ in seinem Koffer u.a. die später sichergestellten 754,3 Gramm Kokain mitführte. Dadurch habe sich der Beschuldigte des Aufbewahrens schuldig gemacht. Im Übrigen lasse sich der Anklagesachverhalt nicht erstellen (Urk. 40 S. 13 bis S. 18 und S. 21 bis S. 24 oben).

2. Die Verteidigung brachte im Berufungsverfahren zusammengefasst dagegen vor, dass der Beschuldigte sich entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht des Aufbewahrens strafbar gemacht haben könne, indem er C._____ seine Wohnräumlichkeiten für das Verstecken von Betäubungsmitteln zur Verfügung gestellt habe. C._____ habe ohne jede Abrede über das Kokain beim Beschuldigten übernachtet. Ein solches passives Dulden des Aufenthaltes sei kein aktives Zur-Verfügung-Stellen der Räumlichkeiten als gezieltes Versteck. Der Beschuldigte habe das durch C._____ mitgebrachte Kokain in seiner Wohnung weder geduldet oder hingenommen. Er sei als damals suchtkranke Person in einer Ausnahmesituation gewesen. Er habe nicht in die Machenschaften von C._____ hineingezogen werden wollen, aber habe Hoffnung gehabt, dadurch gegebenenfalls etwas konsumieren zu können (Prot. II S. 7; Urk. 60 S. 10 ff.).

3.1 Vorab kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu den allgemeinen Grundsätzen der Sachverhaltserstellung, dem (ursprünglichen) Anklagesachverhalt, dem Standpunkt des Beschuldigten, sowie den vorliegenden Beweismitteln verwiesen werden (Urk. 40 S. 4 f. und S. 13 bis 15).

3.2 Weiter kann den einlässlichen Erwägungen der Vorinstanz uneingeschränkt beigepflichtet werden, wonach aufgrund der vorliegenden Beweismittel weder erstellt werden kann, dass der Beschuldigte für C._____ Kokain besass, noch dass er dieses am 7. Oktober 2022 zusammen mit C._____ ins Hotel D._____ transportierte (vgl. Urk. 40 S. 14 bis S. 18). Zu Recht betonte die Vorinstanz dabei, dass den ständig wechselnden Aussagen von C._____ kein Glauben geschenkt werden kann (Urk. 40 S. 15). Ergänzt werden kann, dass die einzelnen Aussagen von C._____ auch für sich betrachtet teilweise unsinnig und kaum nachvollziehbar erscheinen. Der ursprüngliche Anklagsachverhalt lässt sich somit nicht erstellen.

3.3 Im Berufungsverfahren erhob die Staatsanwaltschaft bezüglich dieses Anklagepunktes neu eine Eventualanklage, nachdem ihr das Gericht gestützt auf Art. 333 Abs. 1 StPO dazu Gelegenheit eingeräumt hatte (vgl. Urk. 51). Danach habe der Beschuldigte C._____ im Zeitraum vom 2. bis 7. Oktober 2022 mindestens eine Nacht bei sich in der Wohnung an der E._____-strasse … in Zürich übernachten lassen, obwohl er gewusst habe, dass C._____ in seinem Koffer einen 754,3 Gramm schweren Kokainblock mit einem Reinheitsgehalt von 96 % aufbewahrt. Damit habe der Beschuldigte die kurzfristige Aufbewahrung des Kokains in seiner Wohnung geduldet und C._____ dabei unterstützt, das Kokain unentdeckt in seinem Besitz zu halten, im Wissen darum, dass es sich um eine grosse Menge Kokain handelte (Urk. 54 S. 3).

3.4 Die Verteidigung stellt sich – wie gesehen – hinsichtlich der Eventualklage vorab auf den Standpunkt, dass die Anklageergänzung unzulässig und unbeachtlich sei. Darüber hinaus äussert sie sich hinsichtlich der Sachverhaltserstellung der Eventualanklage lediglich dahingehend, dass die Eventualanklage von mindestens einer Nacht spreche, wobei diese Mindestangabe zugleich die Maximalangabe sei. Der Aufenthalt von C._____ habe genau eine Nacht gedauert (Urk. 60 S. 17 und 19).

3.5 Auch hierzu kann auf die einlässlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 40 S. 15 bis S. 18). Der Eventualsachverhalt ist im Wesentlichen bereits gestützt auf die eigenen, konstanten Aussagen des Beschuldigten anlässlich mehrerer Einvernahmen in Anwesenheit seiner damaligen Vertei-

digung erstellt. Danach sei C._____ überraschend mit einem "fetten" Koffer bei seinem Bekannten, dem Beschuldigten, aufgetaucht, worin er das Kokain aufbewahrt habe, das später anlässlich der Verhaftung des Beschuldigten und C._____s am 7. Oktober 2022 im Hotel D._____ sichergestellt wurde, mithin insgesamt 723,6 Gramm reines Kokain (vgl. Urk. D1/21/1; Urk. D1/12/8 S. 6 oben; Urk. D1/14/1 S. 9; Urk. D1/14/2 S. 1; Urk. D1/16/4 S. 2). Der Beschuldigte habe C._____ in der Folge, im Wissen darum, dass dieser eine grössere Menge Kokain mitführte, mindestens einmal bei sich übernachten lassen, da er "nicht nein" habe sagen können (vgl. insbesondere Urk. D1/9/3, S. 16 f.; Urk. D1/9/1 S. 5 f.; Urk. D1/9/2 S. 2 unten; Urk. D1/9/3 S. 7 und S. 9 unten). In der Berufungsverhandlung machte der Beschuldigte dazu keine Angaben mehr und berief sich auf sein Aussageverweigerungsrecht (Urk. 59). Der Eventualsachverhalt ist damit in objektiver Hinsicht erstellt. Ob bzw. welchen subjektiven Tatbestand der Beschuldigte erfüllt hat, ist nachfolgend im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu prüfen.

4.1 Hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 40 S. 21 f.). Zu ergänzen ist, dass bloss untergeordnete Hilfstätigkeiten für eine andere Person grundsätzlich keinen Besitz begründen, insbesondere wenn es in der konkreten Situation am Herrschaftswillen oder an der eigenen Sachherrschaft fehlt, weil z.B. der Inhaber der Betäubungsmittel anwesend ist. Jedoch bleibt diesfalls eine Bestrafung wegen Gehilfenschaft zu einer Tathandlung nach Art. 19 Abs. 1 BetmG vorbehalten (vgl. dazu SCHLEGEL/JUCKER, BetmG-Kommentar, 4. Aufl., Zürich 2022, N 72 zu Art. 19 BetmG, m.w.H.). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts hat jede der in Art. 19 Ziff. 1 BetmG aufgeführten Handlungen die Bedeutung eines selbständigen Straftatbestandes, sodass Täter ist und der vollen Strafdrohung untersteht, wer in eigener Person einen dieser gesetzlichen Tatbestände objektiv und subjektiv erfüllt. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches finden auch im Betäubungsmittelstrafrecht Anwendung, soweit das Betäubungsmittelgesetz nicht selbst Bestimmungen aufstellt (Art. 26 BetmG). Die allgemeinen Regeln über Täter und Teilnahme gelten daher grundsätzlich auch im Bereich der Betäubungsmitteldelikte. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass Art. 19 Abs. 1 BetmG nahezu alle Unterstüt-

zungshandlungen als selbständige Handlungen umschreibt. Aufgrund der hier gegebenen hohen Regelungsdichte besteht kein Bedürfnis, unterstützende Tatbeiträge über die Regeln der Mittäterschaft, Anstiftung oder Gehilfenschaft in die eigentliche Tat einzubeziehen. Diese Dichte hat insbesondere eine starke Einschränkung des Anwendungsbereiches von Art. 25 StGB (Gehilfenschaft) zur Folge. Gehilfenschaft liegt nur vor, wenn die objektive Mitwirkung an der Tat eines anderen sich auf einen untergeordneten, vom Gesetz nicht als selbständiges Delikt erfassten Beitrag beschränkt (BGE 133 IV 187, E. 3.2, m.w.H.). Nach Art. 25 StGB macht sich als Gehilfe strafbar, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet. Als Hilfeleistung gilt jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, sodass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Der Gehilfe fördert eine Tat, wenn er sie durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt bzw. wenn er die Ausführung der Haupttat durch irgendwelche Vorkehren oder durch psychische Hilfe erleichtert. Die Hilfeleistung muss tatsächlich zur Tat beitragen und die Erfolgschancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre. Nach dem Grundsatz der Akzessorietät setzt eine Verurteilung wegen Gehilfenschaft eine Haupttat voraus. Das Verhalten, welches der Gehilfe fördert, muss tatbestandsmässig, rechtswidrig und zumindest ein strafbarer Versuch sein (BGer. 6B_334/2024 vom 20. Januar 2026, E. 1.1.2, m.w.H.).

4.2 Vorliegend erkannte die Vorinstanz zwar zu Recht, dass es dem Beschuldigten sowohl an einem eigenen Herrschaftswillen als auch an einer eigenen Herrschaftsmöglichkeit an dem von C._____ mitgeführten Kokain fehlte, mithin kein Besitz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG vorliegt. Sie schloss jedoch daraus, dass sich das Kokain nicht nur für einen sehr kurzen Zeitraum in der Wohnung des Beschuldigten befunden habe, zu Unrecht auf eine selbständige Tathandlung des Beschuldigten im Sinne eines Aufbewahrens gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG. Denn auch hierfür wäre zumindest ein irgendwie gearteter Aufbewahrungswille bzw. das Zur-Verfügung-Stellen eines Aufbewahrungsortes im Herrschaftsbereich des Beschuldigten erforderlich. Vorliegend befand sich das Kokain jedoch im Koffer von C._____, der auch stets anwesend war und die alleinige Sachherrschaft darüber ausübte. Unter diesen Umständen scheidet ein selbständiges Aufbewahren

des Kokains durch den Beschuldigten aus. Insoweit ist der bezüglichen Kritik der Verteidigung (Urk. 60 S. 13 ff.) im Ergebnis zu folgen. Jedoch liegt eine Gehilfenschaft des Beschuldigten zum Besitz des Kokains durch C._____ vor. Indem der Beschuldigte diesem – im Wissen darum, dass er eine grössere Menge Kokain in seinem Koffer mit sich führte – zumindest für eine Nacht Unterschlupf in seiner Wohnung gewährte, förderte er ohne Weiteres dessen illegalen Besitz des Kokains, wie im Eventualsachverhalt der Anklage beschrieben (Urk. 54 S. 3). Bezüglich der Erfüllung des Qualifikationsmerkmals von Art. 19 Abs. 2 lit. BetmG kann im Übrigen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 40 S. 22 unten ff.).

4.3 Was die Verteidigung eventualiter zur Würdigung des Verhaltens des Beschuldigten als Gehilfenschaft vorbringt, verfängt nicht (Urk. 60 S. 17 ff.): So trifft zwar durchaus zu, dass der Besitz am Kokain bei C._____ lag – deswegen wird ja der Beschuldigte nicht des Besitzes oder des Aufbewahrens schuldig gesprochen. Weshalb aber der Aufenthalt C._____s beim Beschuldigten "überhaupt keinen Einfluss auf die Sicherheit, Verfügbarkeit oder Unentdecktheit des Kokains" gehabt haben soll (Urk. 60 S. 18), ist nicht ersichtlich. Offensichtlich trägt es zur "Sicherung" von Betäubungsmitteln bei, wenn dem diese mitführenden Drogenhändler in einer Privatwohnung Unterschlupf gewährt wird. Wenn C._____ das Kokain (selbstredend ausgewählten) Drittpersonen zeigte (vgl. S. 60 S. 20), vermag dies nichts daran zu ändern, dass der Beschuldigte durch das Zur-Verfügung-Stellen seiner privaten Wohnung dazu beitrug, C._____ und sein Kokain unentdeckt von den Strafverfolgungsbehörden zu halten. Dabei ist es auch unerheblich, ob C._____ bei einer anderen Person oder gar in einem Hotel hätte übernachten können. Letzteres ist unter den gegebenen Umständen überdies zu bezweifeln, da die Polizei bereits nach C._____ fahndete und ihn relativ schnell nach dem Umzug ins Hotel D._____ in Zürich ebendort ausfindig machen konnte. Im Gegensatz zur Mittäterschaft bei der Gehilfenschaft ist sodann aber ohnehin nicht erforderlich, dass die Tat mit dem Beitrag des Beschuldigten steht oder fällt. Entsprechend ist nicht relevant, dass ein anderer den gleichen Beitrag hätte leisten und C._____ bei sich übernachten lassen können. Relevant ist einzig, dass es der Beschuldigte war, der C._____ bei

sich übernachten liess und dadurch ein Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz (den Besitz einer sehr erheblichen Menge Kokain) förderte.

4.4 Weiter macht die Verteidigung geltend, dass der Beschuldigte C._____ in seiner Wohnung lediglich geduldet habe und dieses Dulden kein aktives Tun, sondern ein Unterlassen darstelle. Da der Beschuldigte jedoch keine Garantenpflicht gehabt habe, könne er den Tatbestand der Gehilfenschaft nicht erfüllen (Urk. 60 S. 20). Auch diesem Einwand kann nicht gefolgt werden. In jenem Zeitpunkt, in dem der Beschuldigte davon Kenntnis erhielt, dass C._____ Kokain mit sich führte, willigte der Beschuldigte aktiv in dessen weitere Beherbergung ein und fällte so den Entschluss, C._____ mitsamt dem Kokain weiter Gastrecht zu gewähren. Das Zur-Verfügung-Stellen privater Räumlichkeiten stellt mehr als eine innere Billigung dar und ist ohne Weiteres als Gehilfenschaft zu qualifizieren (vgl. BGer. 6P.110/2004 und 6S.326/2004 vom 21. Dezember 2024, E. 3). Der teilweise in der Lehre geäusserten Kritik an dieser Rechtsprechung kann nicht gefolgt werden (SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N 113 zu Art. 19 BetmG). Insbesondere ist auch festzustellen, dass sich der vorliegende Fall insofern unterscheidet, als der Beschuldigte im betreffenden Bundesgerichtsentscheid seine Zustimmung zum Einstellen des (Drogen-)Fahrzeugs in die von seiner Frau gemieteten Garage nicht erteilt hatte. Demgegenüber stimmte der vorliegend Beschuldigte der Unterstützung des Kokainbesitzes von C._____ ausdrücklich zu, indem er diesen und das mitgeführte Kokain weiter bei sich beherbergte, als er vom mitgeführten Kokain Kenntnis erhielt. Entgegen der im BGer 6B_334/2024 vom 20. Januar 2026 gegebenen Sachlage geht es vorliegend auch nicht um die Beherbergung einer Drittperson als Alltagshandlung (dort: eines "Läufers", der wohnungsextern seiner deliktischen Tätigkeit nachging), sondern um die Beherbergung von C._____ mitsamt seiner grossen Menge Kokain.

4.5 Soweit die Verteidigung schliesslich vorbringt, der Beschuldigte habe nicht wissen können, dass es sich um exakt 723,6 Gramm reines Kokain gehandelt habe, ist dies nicht weiter relevant. Der Beschuldigte konnte als damaliger Kokainkonsument erkennen, dass die von C._____ mitgeführte Menge deutlich über den 18 Gramm lag, die für die Annahme eines schweren Falls im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG lag. Damit nahm der Beschuldigte ohne Weiteres in Kauf, dass

er den Besitz einer grossen Menge Kokain – bzw. den letztlich festgestellten 723,6 Gramm – von C._____ förderte.

5. Zusammenfassend ist der Beschuldigte somit der Gehilfenschaft zu einem Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie mit Art. 25 StGB schuldig zu sprechen.

IV. Strafzumessung und -vollzug

1. Bezüglich der allgemeinen Strafzumessungsregeln sowie des anwendbaren Strafrahmens (Freiheitsstrafe von einem bis zu 20 Jahren) ist grundsätzlich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 40 S. 27). Zu ergänzen ist jedoch, dass – wie nachfolgend darzulegen sein wird – neben dem vollumfänglichen Geständnis des Beschuldigten hinsichtlich des objektiven Sachverhalts im Berufungsverfahren nunmehr der Strafmilderungsgrund der Gehilfenschaft zu berücksichtigen ist. Durch das Zusammentreffen zweier Strafmilderungsgründe erscheint es im vorliegenden Fall angesichts des schon leichten Tatverschuldens angezeigt, den ordentlichen Strafrahmen zu unterschreiten, um ein stossendes Ergebnis zu verhindern.

2.1 In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte den Besitz von 723,6 Gramm reinen Kokains durch C._____ förderte, indem er diesen mit dem Kokain in seiner Wohnung eine Nacht übernachten liess. Aufgrund der grossen Menge Kokains, welche den Grenzwert für einen schweren Fall gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (18 Gramm reines Kokain) um mehr als das 40-fache überschritt, ist objektiv von einem nicht mehr leichten Verschulden auszugehen.

2.2 Subjektiv handelte der Beschuldigte zwar direktvorsätzlich, jedoch nicht primär aus egoistischen Motiven, sondern vielmehr aus "Goodwill" gegenüber C._____ bzw. weil er "nicht nein sagen konnte", ohne sich dafür eine konkrete Gegenleistung versprechen zu lassen. Zudem ist zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er zum Zeitpunkt der Zustimmung zur Übernachtung C._____s noch keine Kenntnis vom mitgeführten Kokain hatte und es für den Beschuldigten

deshalb hernach eine höhere Hürde darstellte, die Zustimmung zu widerrufen bzw. jedenfalls von C._____ zu verlangen, das Kokain ausser Haus zu bringen. Überdies ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte als Kokainkonsument zugestandenermassen erhoffte, vom Kokain C._____s konsumieren zu dürfen, was er denn auch tat und was seine Widerstandsfähigkeit relativiert haben dürfte (vgl. dazu auch die Verteidigung in Urk. 60 S. 22 f.). Entsprechend ist die subjektive Komponente spürbar verschuldensmindernd zu berücksichtigen. Gestützt auf ein insgesamt noch leichtes Verschulden wäre eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten auszufällen.

2.3 Strafmindernd ist weiter zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte lediglich als Gehilfe im Sinne von Art. 25 StGB tätig war. Er leistete einen zwar untergeordneten, jedoch nicht unwesentlichen Tatbeitrag, auch wenn er von eher kurzer Dauer war und die Haupttat von C._____ auch ohne diesen wohl trotzdem stattgefunden hätte. Insgesamt rechtfertigt sich unter diesem Titel eine erhebliche Strafminderung um 12 Monate. Damit resultiert aus den Tatkomponenten eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten.

3.1 Hinsichtlich des Vorlebens sowie der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann voran auf die zutreffende Zusammenfassung der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 40 S. 29). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind als strafzumessungsneutral zu bewerten.

3.2 Der Beschuldigte weist in der Schweiz keine Vorstrafen auf (vgl. Urk. 56), was sich strafzumessungsneutral auswirkt.

3.3 Was das Nachtatverhalten des Beschuldigten angeht, ist entgegen der Vorinstanz (Urk. 40 S. 29) dem Beschuldigten sehr wohl ein Geständnis anzurechnen, zumal der erstellte objektive Sachverhalt weitgehend auf seinen eigenen Aussagen beruht. Das ist im Umfang von drei Monaten strafmindernd zu berücksichtigen.

4. Gesamthaft ist der Beschuldigte somit mit einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten zu bestrafen. Daran sind 258 Tage vom 7. Oktober 2022 bis am 21. Juni 2023

erstandener Untersuchungshaft anzurechnen (vgl. Urk. D1/21/1; Urk. D1/21/33; Art. 51 StGB).

5. Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs unter Ansetzung der minimalen Probezeit von zwei Jahren durch die Vorinstanz (vgl. Urk. 40 S. 30 f.) ist bereits aufgrund des im Berufungsverfahren geltenden Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) zu bestätigen.

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die erstinstanzliche Kostenverlegung (Ziff. 10: je hälftig zulasten des Beschuldigten und der Gerichtskasse) ist ausgangsgemäss sowie unter Hinweis auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen hierzu (vgl. Urk. 40 S. 33 f.) ohne Weiteres zu bestätigen. Die amtliche Verteidigung erhob in eigenem Namen Berufung gegen das ihm im erstinstanzlich zugesprochene Honorar (Parallelverfahren SH250023). Da der Beschuldigte in jenem Verfahren nicht Partei ist, kann die ihn treffende Nachforderung im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO nicht über das hinausgehen, was der amtlichen Verteidigung erstinstanzlich zugesprochen worden ist. Entsprechend ist der Klarheit halber die Nachzahlungspflicht im Umfang der Hälfte der Honorare der amtlichen Verteidigungen (vgl. dazu Ziff. 9 und 11 des vorinstanzlichen Urteils), d.h. Fr. 15'501.75, ausdrücklich festzuhalten.

2.1 Die Kosten des Berufungsverfahrens werden nach Obsiegen und Unterliegen der Parteien verteilt (Art. 428 Abs. 1 StPO).

2.2 Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist praxisgemäss sowie gestützt auf § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 3'600.– festzusetzen.

2.3 Die Verteidigung beantragt gestützt auf die eingereichte Honorarnote (Urk. 58) für ihre Aufwendungen eine Entschädigung von Fr. 8'682.25 (inkl. MwSt.). Dabei wurde für die Hauptverhandlung eine Dauer von drei Stunden geschätzt. In Anbetracht der deutlich kürzeren Dauer der Hauptverhandlung (vgl. Prot. II S. 12) erscheint eine Pauschale von Fr. 8'200.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) als angemessen.

2.4 Vorliegend erreicht der Beschuldigte mit seiner Berufung eine mildere rechtliche Qualifikation seiner Tat sowie eine Reduktion der Freiheitsstrafe. Entsprechend rechtfertigt es sich, die Kosten hälftig dem Beschuldigten aufzuerlegen. Im Übrigen sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

2.5 Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind zur Hälfte einstweilen und zur Hälfte definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang der Hälfte vorbehalten.

VI. Minderheitsantrag gemäss § 124 GOG

Eine Minderheit des Gerichts hat gemäss § 124 GOG ihre abweichende Meinung bezüglich der Frage des Schuldpunktes ins Protokoll aufnehmen lassen (Prot. II S. 16; Begründung in Urk. 64; diesem Urteil beigeheftet).

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich – 6. Abteilung, vom 3. September 2025 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

"Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig

   - (…)

   - der Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19a BetmG.

2. Der Beschuldigte wird freigesprochen von den Vorwürfen

   - des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie

   - der Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 116 Abs. 1 lit. a AIG in Verbindung mit Art. 5 AIG.

3. Der Beschuldigte wird bestraft (…) mit einer Busse von Fr. 300.–.

4. (…)

5. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.

6. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich/Limmat vom 10. März 2025 beschlagnahmte Barschaft von Fr. 206.– (A016'627'079) wird eingezogen und zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

7. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich/Limmat vom 10. März 2025 beschlagnahmten Gegenstände, Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien werden eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung überlassen:

   - 1 Feinwaage silberfarben (A016'626'134)
   - 1 Feinwaage schwarz (A016'626'145)
   - 1 Mobiltelefon Honor (A016'626'156)
   - 1 Kaba-Schlüssel (A016'626'167)
   - 1 iPad Apple (A016'626'178)
   - 1 Notizbuch (A016'626'178)

- div. Minigrip (A016'626'203)
- 1 Plastikunterlage mit Pulverrückständen (A016'626'214)
- div. Verpackungsmaterial (A016'626'225)
- 1 Tupperware mit Pulverrückständen (A016'626'236)
- 1 Mobiltelefon inkl. Ladekabel Samsung (A016'626'985)
- 1 Schlüssel ISEO (A016'627'057)

8. Die folgenden unter der Geschäftsnummer 83788776 lagernden Spuren bzw. Spurenträger, Datensicherungen und Gegenstände werden der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung überlassen:

   - DNA-Spur - Wattetupfer (A016'625'642)
   - DNA-Spur - Wattetupfer (A016'625'653)
   - DNA-Spur - Gegenstand (A016'625'664)
   - DNA-Spur - Gegenstand (A016'625'686)
   - Datensicherung (A016'962'542)
   - Datensicherung (A016'962'575)
   - Datensicherung (A016'962'597)
   - Daktyloskopische Spur (A016'668'614)
   - Daktyloskopische Spur (A016'668'669)
   - Daktyloskopische Spur (A016'668'670)
   - Daktyloskopische Spur (A016'668'705)
   - Daktyloskopische Spur (A016'668'716)
   - Daktyloskopische Spur (A016'668'750)
   - Daktyloskopische Spur (A016'668'761)
   - Daktyloskopische Spur (A016'668'783)
   - Daktyloskopische Spur (A016'668'794)
   - Daktyloskopische Spur (A016'668'818
   - 1 Schlüssel Keso inkl. Anhänger … (A016'627'046)
   - Spuren-Fotografie (A016'625'361)
   - SIM-Karte (A016'962'587)

9. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:

Fr.	6'000.–	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	2'100.–	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	400.–	Gerichtsgebühr ZMG
Fr.	10'693.10	Entschädigung amtl. Verteidigung (RA X2._____; bezahlt)

Fr. 8'310.40 Entschädigung amtl. Verteidigung (RAin X3._____; bezahlt)

Fr. (…) Entschädigung amtl. Verteidigung (RA X1._____)

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

10.-11. (…)

12. (Mitteilungssatz)

13. (Rechtsmittel)."

2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist ferner schuldig der Gehilfenschaft zu einem Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie mit Art. 25 StGB.

2. Der Beschuldigte wird ferner bestraft mit 9 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 258 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind.

3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

4. Die erstinstanzliche Kostenverlegung gemäss Ziff. 10 wird bestätigt.

5. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens werden zur Hälfte definitiv und zur Hälfte einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von Fr. 15'501.75.

6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

   Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen:

   Fr. 8'200.– amtliche Verteidigung (inkl. 8,1% MwSt.)

7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen.

   Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zur Hälfte definitiv und zur Hälfte einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang der Hälfte vorbehalten.

8. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

   - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
   - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat

   sowie in vollständiger Ausfertigung an

   - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten unter Beilage einer Kopie von Urk. 64
   - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat unter Beilage einer Kopie von Urk. 64
   - das Bundesamt für Polizei fedpol, Bundeskriminalpolizei

   und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

   - die Vorinstanz
   - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A
   - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Löschungsdaten.

9. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 23. April 2026

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. M. Langmeier	MLaw L. Lichtenberger

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.